



Gemeinde  
**Herrliberg**



# **Personalverordnung Herrliberg (PVOH)**

erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2021

## **Alphabetisches Register zur PVOH mit Artikel-Nummern**

Abfindung 10  
 Abwesenheiten/Absenzen 28 ff.  
 Altersrücktritt s. Pensionierung  
 Anfangslohn 13  
 Angestellte 4  
 Anhörungsrecht 36  
 Anlaufstufe 13  
 Anstellungsinstanz 5, 8, 9, 26, 27  
     siehe auch Gemeinderat und Schulpflege  
 Arbeitsschluss vor Feiertagen 29  
 Arbeitsverhältnis 4, 6  
 Arbeitszeit 25  
 Arztzeugnis 30  
 Auflösung Arbeitsverhältnis 7, 10  
 Aufstieg 14, 15  
 Ausnahmefälle 10, 14, 15  
 Ausstandspflicht 23  
 BVK 3, 34  
 Beendigung Arbeitsverhältnis 7, 10  
 Beförderung 14, 15, 16, 17, 18  
 Behördenentschädigung s. BEVH  
 Besoldung s. Lohn  
 Besoldungsklassen 5  
 Datenschutzvorschriften 24  
 Dienstaltersgeschenke 19, 20  
 Dienstjahre 8  
 Einreihung/Einstufung 12, 13  
 Entlassung 7  
 Erfahrungsstufen 13, 14  
 Feiertage/Freitage 29  
 Ferien 28  
 Funktionsbezeichnungen 3  
 Geltungsbereich 1  
 Gemeinderat 5, 9, 10, 11, 12, 17, 18, 19,  
     25, 27, siehe auch Anstellungsinstanz  
 Geschenke 22  
 Inkraftsetzung 37  
 Kompetenzen 5  
 Krankheit 30, 33  
 Kündigung/Fristen 7, 8, 9  
 Kündigungsgrund/-schutz 9  
 Leistung 9, 18  
 Leistungsklassen 15  
 Leistungsstufen 14  
 Lohnanpassungen 14, 15, 16, 18  
 Lohnauszahlung 11  
 Lohnfortzahlung 33  
 Lohnklassen/-stufen 12, 16  
 Lohnreduktionen 18  
 Missbräuchl. Kündigung 9  
 Mitarbeiterbeurteilung 17  
 Nebenbeschäftigung 27  
 Öffentliches Amt 27  
 Pensionierung 7, 20  
 Pensionskasse (BVK) 34  
 Personalrechtliche Anordnungen 35  
 Personalvorsorge 32 ff.  
 Pflichten 21 ff.  
 Prämien 18  
 Probezeit 6  
 Realloohnerhöhungen 18  
 Rechtsschutz/-mittel 35  
 Rückstufungen 18  
 Rücktritt 7  
 Ruhetage 29  
 Schule/Schulpflege 2, 5, 12  
 Schwangerschaft 33  
 Schweigepflicht 24  
 Sprachform 3  
 Stellenplan 12  
 Stundenlohn 19  
 Teilzeitangestellte 19  
 Teuerungszulagen 18  
 Überzeit 26  
 Unfall/-versicherung 30, 32, 33  
 Urlaub 31, 20  
 Verhalten 9  
 Verschwiegenheit 24

# Personalverordnung Herrliberg (PVOH)

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	5
Art. 1 Geltungsbereich .....	5
Art. 2 Schule .....	5
Art. 3 Personalgesetz (PG) .....	5
Art. 4 Angestellte.....	5
II. Anstellung .....	5
Art. 5 Anstellungsinstanzen .....	5
Art. 6 Probezeit (PG 14) .....	5
Art. 7 Beendigung (PG 16) .....	5
III. Kündigung .....	6
Art. 8 Fristen .....	6
Art. 9 Schutz (PG 18 ff.).....	6
Art. 10 Abfindung (PG 26).....	6
IV. Lohnsystem .....	6
Art. 11 Lohn.....	6
Art. 12 Einreichungs- und Stellenplan (ERSP).....	6
Art. 13 Anfangslohn (PVO 15 ff.) .....	6
Art. 14 Lohnentwicklung .....	7
Art. 15 Leistungsklassen (LK) PVO 18 .....	7
Art. 16 Einstufungen.....	7
Art. 18 Lohnanpassungen/Prämien .....	7
Art. 19 Stundenlohn.....	7
Art. 20 Dienstaltersgeschenke DAG.....	7
V. Rechte und Pflichten .....	8
Art. 21 Grundsatz .....	8
Art. 22 Geschenke .....	8
Art. 23 Ausstandspflicht .....	8
Art. 24 Schweigepflicht .....	8
Art. 25 Arbeitszeit.....	8
Art. 26 Überzeit (VVO 125 ff.) .....	8
Art. 27 Nebenbeschäftigung (PG 53).....	8
VI. Abwesenheiten .....	8
Art. 28 Ferien (VVO 79) .....	8
Art. 29 Ruhetage (VVO 117).....	8
Art. 30 Krankheit.....	8
Art. 31 Urlaub .....	9
VII. Personalvorsorge.....	9
Art. 32 Unfallversicherung.....	9

Art. 33	Lohnfortzahlung (VVO 96 ff.) .....	9
Art. 34	Pensionskasse .....	9
VIII.	Rechtsschutz .....	9
Art. 35	Rechtsmittel .....	9
Art. 36	Anhörungsrecht.....	9
IX.	Schlussbestimmungen .....	9
Art. 37	Inkraftsetzung.....	9

### **Erwähnte Gesetze und Abkürzungen**

BEVH	Behördenentschädigungsverordnung Herrliberg
BVK	Beamtenversicherungskasse des Kantons
ERSP	Einreichungs- und Stellenplan
ES	Erfahrungsstufen
GG	Gemeindegesezt (Kanton) 131.1
LS	Leistungsstufen
LK	Leistungsklassen
PG	Personalgesetz (Kanton) 177.10
PVO	Personalverordnung (Kanton) 177.11
PVOH	Personalverordnung Herrliberg
OR	Obligationenrecht
VVO	Vollzugsverordnung zum PG (Kanton) 177.111

## I. Allgemeines

---

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anstellungsbedingungen aller von der Gemeinde besoldeten Personen, sofern keine besondere Regelung vorgesehen ist.

### Art. 2 Schule

<sup>1</sup> Für das durch die Volksschulgesetzgebung definierte Personal mit pädagogischem Auftrag (z. B. Lehrpersonen, Schulleitung und Therapeuten usw.) wird diese Verordnung nicht angewendet. Für diese Anstellungen sowie für weiteres für die Primarschule (inkl. Kindergarten) erforderliche kommunale Personal (z. B. Schulsozialarbeit, Sozialpädagogen usw.) ist die Schulpflege aufgrund der kantonalen Bestimmungen zuständig.

<sup>2</sup> Das Personal der Schule, welches dem Gemeinderat unterstellt ist, wird im Einreichungs- und Stellenplan (ERSP) der Schule festgelegt (Art. 12).

### Art. 3 Personalgesetz (PG)

Soweit die PVOH, Spezialbestimmungen wie z. B. das Arbeitszeitreglement oder GR-Beschlüsse nichts Abweichendes regeln, gelten das PG inkl. Ausführungserlasse sowie die Vorschriften der BVK.

### Art. 4 Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem Voll- oder Teil-Pensum in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen (PG 3).

## II. Anstellung

---

### Art. 5 Anstellungsinstanzen

<sup>1</sup> Stellen werden in der Regel ausgeschrieben. Die Anstellungen erfolgen vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen (z. B. Friedensrichter/in).

<sup>2</sup> Die Anstellungskompetenzen bis zur Besoldungsklasse 14 werden im Behördenreglement (BR) festgelegt. Für die Lernenden ist der/die Gemeindeschreiber/in bzw. bei der Schule die Betriebsleitung zuständig.

<sup>3</sup> Ab Besoldungsklasse 15 erfolgen Anstellungen durch den Gemeinderat, ausgenommen Anstellungen gemäss PVOH Art. 2 Abs. 2.

### Art. 6 Probezeit (PG 14)

Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage. Bei verkürzter Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit verlängert.

### Art. 7 Beendigung (PG 16)

Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung, Ablauf einer befristeten Anstellung, vorzeitigen Altersrücktritt, Pensionierung, Entlassung alters- oder invaliditätshalber (PG 24) oder Tod.

### III. Kündigung

---

#### Art. 8 Fristen

<sup>1</sup> Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten beidseitig auf Monatsende:

- a) im ersten Dienstjahr ein Monat
- b) im zweiten Dienstjahr zwei Monate
- c) ab dem dritten Dienstjahr drei Monate

<sup>2</sup> Für Kündigungen sind die Anstellungsinstanzen zuständig.

#### Art. 9 Schutz (PG 18 ff.)

In Abweichung der kantonalen Bestimmungen (PG 18 ff.) gelten:

- a) Die Kündigung wird nach einer Anhörung schriftlich begründet.
- b) Sie darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des OR sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.
- c) Erweist sich eine Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, und erfolgt keine Wiedereinstellung, so bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des OR über die missbräuchliche Kündigung.

#### Art. 10 Abfindung (PG 26)

In Abweichung der kantonalen Bestimmungen (PG 26) kann Angestellten, deren Arbeitsverhältnis ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, in Ausnahmefällen bei drohender Notlage oder wegen Unterstützungspflichten eine angemessene Abfindung zugesprochen werden. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.

### IV. Lohnsystem

---

#### Art. 11 Lohn

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, zwölf davon monatlich. Der 13. Monatslohn wird je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt.

#### Art. 12 Einreihungs- und Stellenplan (ERSP)

Der Gemeinderat setzt den ERSP für das gesamte Gemeindepersonal mit Ausnahme von PVOH Art. 2 Abs. 2 fest, aufgeteilt in Gemeinde und Schule (Einklassensystem). Dieser bewegt sich im Rahmen der Klassen 4 bis 24 des Kantons.

#### Art. 13 Anfangslohn (PVO 15 ff.)

<sup>1</sup> Der Anfangslohn wird in der Regel in den Technischen Stufen 03 bis 17 der Einreihungsklasse festgesetzt. Erfahrungen, Fähigkeiten und besondere Eignung werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der Lohn wird in einer Anlaufstufe festgesetzt, wenn

- die Anforderungen an Ausbildung oder Erfahrung nicht erfüllt sind
- eine besonders intensive Einarbeitung notwendig ist
- anfänglich nur eine beschränkte Verantwortung übernommen wird.

#### **Art. 14 Lohnentwicklung**

<sup>1</sup> Der Aufstieg bis zur Technischen Stufe 17 erfolgt in der Regel bei einer guten Leistung auf Beginn des Jahres.

<sup>2</sup> Ab Stufe 18 sind im Jahresgespräch mindestens sehr gute Leistungen nachzuweisen. Erhöhungen erfolgen in der Regel um eine Stufe. In Ausnahmefällen kann bei sehr guten oder vorzüglichen Leistungen um mehr als eine Stufe erhöht werden.

#### **Art. 15 Leistungsklassen (LK) PVO 18**

<sup>1</sup> Angestellte, welche das 1. Maximum (Technische Stufe 31) erreicht haben und mindestens sehr gute Leistungen erbringen, können in die Leistungsklassen befördert werden. Der Aufstieg in die 2. Leistungsklasse setzt vorzügliche Leistungen voraus.

<sup>2</sup> Für solche Beförderungen ist ein begründeter Antrag an den Gemeinderat notwendig, welcher sich auf die Gesamtbewertung im Jahresgespräch bezieht, wobei nie ein Anspruch auf eine Lohnerhöhung besteht.

#### **Art. 16 Einstufungen**

<sup>1</sup> Anträge auf Stufenerhöhungen sind von den Abteilungsleitungen in Koordination mit Gemeindeschreiber/in begründet und basierend auf dem Budget dem Personalausschuss einzureichen.

<sup>2</sup> Ressortvorsteher/in und Gemeindeschreiber/in unterbreiten Anträge für Lohnerhöhungen von Abteilungsleitungen dem Personalausschuss zu Händen des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Bei ungenügenden Leistungen sind Rückstufungen von bis zu zwei Stufen möglich.

#### **Art. 17 Jahresgespräche**

Die direkten Vorgesetzten führen diese Gespräche entsprechend den Vorgaben des Schreibers.

#### **Art. 18 Lohnanpassungen/Prämien**

<sup>1</sup> Die für das Staatspersonal gültigen Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Gemeindepersonal. Für alle Lohnanpassungen und Stufenerhöhungen ab Besoldungsklasse 15 oder Rückstufungen ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Leistungen Einmalzulagen gewähren.

#### **Art. 19 Stundenlohn**

Für Teilzeitangestellte kann der Gemeinderat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstaltersgeschenke etc. eingerechnet sind.

#### **Art. 20 Dienstaltersgeschenke DAG**

Dienstaltersgeschenke werden gemäss PVO 28 und VVO 45 ff. ausgerichtet.

## V. Rechte und Pflichten

---

### Art. 21 Grundsatz

Die Angestellten haben ihre Aufgaben gewissenhaft und kundenfreundlich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wirtschaftlich zu erfüllen.

### Art. 22 Geschenke

Angestellte dürfen keine Geschenke, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit und Stellung stehen, für sich oder andere annehmen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke.

### Art. 23 Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht im Sinne von GG 42 ist zu beachten.

### Art. 24 Schweigepflicht

Die Angestellten sind gemäss Datenschutzvorschriften und GG 8 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### Art. 25 Arbeitszeit

Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit. Ergänzend gelten die kantonalen Vorschriften.

### Art. 26 Überzeit (VVO 125 ff.)

<sup>1</sup> Über eine allfällige Anordnung und Auszahlung von Überzeit entscheidet die Anstellungsinstanz (Art. 5). Spezialregelungen gelten für die Werkabteilung und Pikettdienste.

<sup>2</sup> Über- bzw. Mehrstunden sind im Sinne der Jahresarbeitszeit zu kompensieren oder werden gemäss Arbeitszeitreglement gestrichen.

### Art. 27 Nebenbeschäftigung (PG 53)

Eine Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die Arbeit nicht beeinträchtigt. Es ist eine Bewilligung der Anstellungsinstanz notwendig. Das gleiche gilt auch bei der Annahme eines öffentlichen Amtes.

## VI. Abwesenheiten

---

### Art. 28 Ferien (VVO 79)

Bis und mit 20. Altersjahr sowie Lernende 28 Tage

Ab Kalenderjahr in dem das 21. Altersjahr vollendet wird 26 Tage

Ab Kalenderjahr in dem das 50. Altersjahr vollendet wird 28 Tage

Ab Kalenderjahr in dem das 60. Altersjahr vollendet wird 33 Tage

### Art. 29 Ruhetage (VVO 117)

Neben den gesetzlichen Feiertagen gelten die Nachmittage am 24. und 31. Dezember als zusätzliche halbe Ruhetage.

### Art. 30 Krankheit

Wer wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzuweisen.

### **Art. 31 Urlaub**

Massgebend sind Beschäftigungsgrad und die Regelungen der Vollzugsverordnung (VVO) 84 ff. Die Abteilungsleitung ist zu orientieren.

## **VII. Personalvorsorge**

---

### **Art. 32 Unfallversicherung**

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

### **Art. 33 Lohnfortzahlung (VVO 96 ff.)**

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie Schwangerschaft und Niederkunft richtet sich nach kantonalem Recht.

### **Art. 34 Pensionskasse**

<sup>1</sup> Das Gemeindepersonal ist bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) versichert.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei einer vorzeitigen Pensionierung bei Mitarbeitenden mit einer langen Anstellungsdauer eine Abfindung ausrichten.

## **VIII. Rechtsschutz**

---

### **Art. 35 Rechtsmittel**

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einem Rechtsmittel zu versehen (30 Tage/Bezirksrat).

### **Art. 36 Anhörungsrecht**

Die Angestellten sind vor einer belastenden Verfügung anzuhören. Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 37 Inkraftsetzung**

Die revidierte Verordnung gilt ab dem 10. August 2021 (Rechtskraft). Für alle Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Sie ersetzt die PVOH vom 29. November 2000 mit Änderungen vom 8. Dezember 2004 und 29. November 2006.